

Magistrat der Stadt Vellmar, Postfach 1147, 34243 Vellmar

Fachbereich 1

Allgemeine Verwaltung und Bürger-Service Frau Figge

TEL 0561-82 92 - 150
FAX 0561-82 92 - 103
ZIM 30
EMAIL annika.figge@vellmar.de

AZ FB1 / KiTa
Datum 20.04.2020

Steuernummer: 2622680002
Gläubiger-ID: DE5400100000370313

Kindernotbetreuung

Liebe Eltern/Personensorgeberechtigte,

Es ist gelungen, die Ausbreitung des Virus auch in Hessen zu verlangsamen. Ziel ist weiterhin, alle Menschen, insb. ältere und vorerkrankte Menschen bestmöglich zu schützen. Deshalb muss die Entstehung neuer Infektionsketten so weit wie möglich vermieden werden. Die wirksamste Maßnahme, um das zu erreichen ist, nach wie vor, persönliche Kontakte zu reduzieren. Alle weiterhin bestehenden Einschränkungen folgen diesem Prinzip. **Daher dürfen Kinder die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen zunächst bis zum 3. Mai 2020 weiterhin nicht betreten.** Die Kindernotbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Personengruppen ausgeweitet. Aus Gründen des Infektionsschutzes müssen Betreuungsgruppen möglichst klein sein, sonst verliert die Maßnahme ihre wichtige Wirkung.

Gibt es Ausnahmen?

Ja, es gibt eine Kindernotbetreuung für bestimmte Berufs- und Personengruppen. Voraussetzung für die Kindernotbetreuung ist, dass eine Personensorgeberechtigte / ein Personensorgeberechtigter des Kindes zu einer der folgenden Personengruppen gehört oder der alleinerziehende Personensorgeberechtigte berufstätig ist:

- Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
- Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche)
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte der Justiz,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
- Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
- Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
- Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Ärztinnen/Ärzte
- Apothekerinnen/Apotheker
- Desinfektorinnen/Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- Hebammen

- Krankenpflegehelferinnen/
Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische
Laboratoriumsassistenten/innen
- Medizinisch-technische
Radiologieassistenten/innen
- Medizinisch-technische
Assistentinnen/Assistenten für
Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
- Operationstechnische
Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische
Assistentinnen/Assistenten
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten
nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische
Psychotherapeutinnen/Psychologische
Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten/innen
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder
gemäß § 25 HKJGB
- Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII
betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären
Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen
für Kinder sind
- Personen, die hauptberuflich
Beratungsdienste der psychosozialen
Notfallversorgung, insbesondere im Bereich
der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone,
sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von
Schutzeinrichtungen für Betroffene
geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere
von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,
- Personen, die in nach anerkannten
Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen
nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
durchführen,
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung
von Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB
XII, Asylbewerberleistungsgesetz befasst sind,
- Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach
der VO zur Bestimmung Kritischer
Infrastrukturen mit gesonderter
Bescheinigung, dass Tätigkeit des zwingend
erforderlich ist, z.B. Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in
der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in
der Verarbeitung, dem Transport und dem
Vertrieb von Lebensmitteln,
- Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung
tätig sind, mit gesonderter Bescheinigung,
dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor
Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der
Infrastruktur zwingend erforderlich ist,
- Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen
und
- anderen Telemedien (mit Nachweis durch
Arbeitgeber, dass die Tätigkeit vor Ort am
Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des
Kernbetriebes zwingend erforderlich ist),
- Soldatinnen und Soldaten sowie
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Bundeswehr, die zur Sicherstellung der
Einsatzbereitschaft
- und der laufenden Einsätze der Bundeswehr
erforderlich sind,
- Berufstätige Alleinerziehende (Personen, die
mit einem oder mehreren minderjährigen
- Kindern zusammenleben und allein für deren
Pflege und Erziehung sorgen)

Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder dürfen ihre eigenen Kinder, wenn sie die nachfolgenden Infektionsschutzkriterien erfüllen, in der Tageseinrichtung, in der sie arbeiten, mit betreuen. Das Betretungsverbot gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Diese Kinder dürfen in der Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege betreut werden.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes

- Krankheitssymptome aufweisen
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- (das gilt nicht für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in Kontakt mit Infizierten stehen)
- ab dem 10. April 2020 auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
- sich zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist oder
- innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet aus diesen Gebieten eingereist sind.

Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita oder Kindertagespflegestelle geben, obwohl für diese die Ausnahme nicht gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.

Wir bitten Sie, die Notbetreuung nur in Anspruch zu nehmen, wenn Sie keine andere Möglichkeit haben Ihr Kind zu betreuen!

Sollten Sie nicht zu dem aufgeführten Personenkreis gehören, dürfen wir Ihr Kind gem. § 32 des Infektionsschutzgesetzes vorerst bis zum 03.05.2020 nicht betreuen.

Um ermitteln zu können welche Personensorgeberechtigten zu dem oben aufgeführten Personenkreis gehören, müssen Sie die beigefügte Selbsterklärung ausgefüllt per E-Mail an die oben angegebene E-Mailadresse senden.

Eine Regelung über die Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte für den Monat Mai werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annika Figge

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.